



Satzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) Regionalverband Halle/Saalkreis e.V.

In der von der Mitgliederversammlung am 18. März 2025 zu beschließenden Fassung

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) ausdrücklich mit ein.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „NABU (Naturschutzbund Deutschland) Regionalverband Halle/Saalkreis e.V.“ (im folgenden NABU RV Halle/Saalkreis e.V. genannt). Der Sitz des Vereins ist in Halle (S). Das Logo des Vereins ist der Weißstorch mit der Abkürzung „NABU“ und dem Zusatz Regionalverband Halle/Saalkreis – gemäß Anlage zur Bundessatzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. Die Vereinsfarbe ist blau (HKS 44).

Der Verein ist die im Gebiet der Stadt Halle (S) und des nördlichen Teils des Saalekreises (ehem. Saalkreis) aktive Gliederung des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Er anerkennt die Satzungen des NABU Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. sowie des NABU Deutschland e.V. (Bundesverband), seine Satzung darf daher nicht im Widerspruch zur Satzung des Landes- bzw. Bundesverbandes stehen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des NABU Regionalverband Halle/Saalkreis e.V. ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Arten-, Biotop- und Lebensraumschutzes – unter vereinshistorisch besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt – und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der Regionalverband Halle/Saalkreis e.V. betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,

- (b) Konzipierung, Durchführung und Kontrolle umfassender Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes, insbesondere für alle gefährdeten Tier- und Pflanzenarten,
 - (c) die Erforschung und die Förderung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere durch die naturwissenschaftliche Inventarisierung als Schwerpunkt vielfältiger Forschungstätigkeiten,
 - (d) Veröffentlichung der Forschungsergebnisse und Informationen, die dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten sowie der Erhaltung ihrer Lebensräume und der Vertiefung des Umweltverständnisses der Bürger dienen,
 - (e) das öffentliche Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, z. B. durch Errichtung und Unterhaltung einer Regionalgeschäftsstelle, eines Natur- und Umweltzentrums, Gründung einer Naturschutzstiftung sowie durch Publikationen und Veranstaltungen,
 - (f) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Bevölkerung, insbesondere unter Kindern und der Jugend sowie im Bildungsbereich allgemein,
 - (g) das Mitwirken bei Planungen und Standortentscheidungen auf kommunaler und Landkreisebene, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind, das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug und die Einhaltung der einschlägigen, entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften,
 - (h) nachdrücklichen Widerstand gegen lebens- und umweltfeindliche Planungen und Maßnahmen,
 - (i) Zusammenarbeit mit Umwelt- und Naturschutzorganisationen, entsprechenden Institutionen, Einrichtungen und Einzelpersonen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen und nicht im Widerspruch zu § 2 (3) stehen,
 - (j) die Mittelweitergabe an andere Körperschaften im Rahmen von § 58 Nr. 1, 2 Abgabenordnung,
 - (k) Beteiligung an Verfahren gemäß Bundesnaturschutzgesetz und Landesnaturschutzgesetz sowie weiteren Verfahren, falls diese vorgenannte Zwecke und Aufgaben betreffen,
 - (l) Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Institutionen, den örtlichen Organen und der Öffentlichkeit.
- (3) Der NABU Regionalverband Halle/Saalkreis e.V. ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinsschädigenden Verhaltens aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der NABU Regionalverband Halle/Saalkreis e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der NABU Regionalverband Halle/Saalkreis e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des NABU Regionalverband Halle/Saalkreis e.V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NABU fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden.
- (2) Der NABU bietet folgende Mitgliedsformen:
 - (a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten,
 - (b) Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrungsordnung des Bundesverbandes des NABU Deutschland e.V. ernannt,
 - (c) Korporative Mitglieder,
 - (d) Korrespondierende Mitglieder. Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrung in Fragen des Natur- und Umweltschutzes mit dem NABU in Gedankenaustausch stehen, können vom Präsidenten des Bundesverbandes zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.
 - (e) Kindermitglieder. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres,
 - (f) Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr,
 - (g) Familienmitglieder. Der Partner eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglieder werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen,
- (3) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Der Vorstand des NABU Regionalverband Halle/Saalkreis e.V., der Vorstand des NABU Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. oder das Präsidium des NABU Deutschland e.V. entscheiden über die Aufnahme. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Landesverband.

- (4) Die Mitgliedschaft im Regionalverband Halle/Saalkreis e.V. gemäß § 4 (2) begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. und im NABU Bundesverband.
Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts anderes entscheiden.
Ein Mitglied des NABU Gesamtverbandes ist zugleich Mitglied des Regionalverbandes Halle/Saalkreis e.V., wenn dessen Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Vereins liegt, es sei denn, das Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung. An Wahlen und Abstimmungen des Vereins können nur die Mitglieder oder Delegierten des Regionalverbandes Halle/Saalkreis e.V. teilnehmen. Mit der Aufnahme erkennt der Antragssteller die Bestimmungen der Verbandssatzung an.
- (5) Die Mitgliedschaft im NABU gilt in den ersten sechs Monaten nach der Aufnahme als Mitgliedschaft auf Widerruf. Sie kann von beiden Seiten bis zu diesem Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Der Widerruf durch das Mitglied muss nicht begründet werden. Der Widerruf durch den NABU erfolgt durch den Vorstand der Gliederung, der das Mitglied zugeordnet wurde. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied keine ausreichende Gewähr dafür bietet, die satzungsgemäßen Ziele des NABU zu unterstützen oder vor bzw. während seiner Mitgliedschaft ein Verhalten an den Tag legt, welches geeignet ist, dem NABU Schaden zuzuführen oder sein Ansehen nach innen und außen herabzusetzen.
- (6) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.
- (7) Die Mitgliedschaft endet:
- (a) durch Widerruf der Aufnahme binnen vier Monaten durch das aufnehmende Organ, die Frist beginnt mit dem Versand des Mitgliedsausweises durch die Bundesgeschäftsstelle.
 - (b) durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Beitragszahlungen besteht nicht.
 - (c) durch Ausschluss durch das dafür zuständige Organ.
 - (d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.
 - (e) durch den Tod des Mitglieds.
 - (f) für ein zugehöriges Familienmitglied, wenn die Mitgliedschaft des betroffenen ordentlichen Mitglieds endet.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die zur Realisierung der Ziele und Aufgaben des NABU Regionalverbandes Halle/Saalkreis e.V. erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und ist dem Bundesverband geschuldet.
- (3) Der NABU Regionalverband Halle/Saalkreis e.V. erhält zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben vom Bundesverband Mittel, sofern ein steuerlicher Freistellungsbescheid vorliegt.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU Regionalverbandes Halle/Saalkreis e.V. keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Schatzmeister verantwortlich.
- (7) Über die Verwendung der finanziellen Mittel des NABU Regionalverbandes Halle/Saalkreis e.V. entscheidet der Vorstand im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanz- oder Haushaltsplans. Der Vorstand hat in den ordentlichen Mitgliederversammlungen darüber Bericht zu erstatten.

§ 6 Gliederungen

- (1) Der NABU ist ein Gesamtverein. Der NABU Regionalverband Halle/Saalkreis e.V. bildet eine Gliederungsebene gemäß § 7 Abs. 1 der Bundesverbandssatzung und § 6 Abs. 1 der Landesverbandssatzung.
- (2) Gründung und Änderung von NABU-Gruppen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes.
- (3) Der NABU Regionalverband Halle/Saalkreis e.V. kann seine Angelegenheiten im Rahmen der Kreisverbandssatzung, der Landesverbandssatzung und der Bundesverbandssatzung selbstständig regeln. Die Gruppensatzung muss vom NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. gebilligt werden. Sie darf nicht im Widerspruch zur Bundes-, Landes- und Kreissatzung stehen. Bei Widerspruch zwischen der Satzung des Bundesverbandes und einer anderen Satzung sowie fehlenden Regelungen gilt die Satzung des Bundesverbandes.
- (4) Der NABU Regionalverband Halle/Saalkreis e.V. arbeitet eng und vertrauensvoll mit den anderen Gliederungen des NABU zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.

- (5) Der NABU Regionalverband Halle/Saalkreis e.V. darf im Gebiet einer anderen Gliederung der gleichen regionalen Ebene nur mit deren vorheriger Zustimmung und nur nach Abstimmung mit dem Landesverband tätig werden. Bisherige Regelungen oder Vereinbarungen werden nicht berührt.
- (6) Der NABU Regionalverband Halle/Saalkreis e.V. ist an die Beschlüsse und darauf beruhenden Weisungen einer übergeordneten Gliederung gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen betreffen.
- (7) Der Landesvorstand kann Versammlungen von Gliederungen einberufen und durch einen Beauftragten leiten lassen, wenn gewichtige Belange des NABU es erfordern.
- (8) Jede höhere Gliederung ist bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften berechtigt, Gliederungen zu überprüfen und zu beraten. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, die Satzungen des NABU, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen des NABU verstoßen wird, Hilfestellung geben und abweichend von § 6 Abs. 6 Satz 2 Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden. Näheres regelt § 11 dieser Satzung.
- (9) Mitglieder des Vereins können sich zur Wahrnehmung spezieller Aufgaben zu Fach- oder Ortsgruppen zusammenschließen. Deren Gründung oder Auflösung bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Diese Untergruppierungen können einen Vorstand bestimmen, dessen Vorsitzender automatisch mit beratender Stimme dem erweiterten Vorstand des Vereins angehört. Die Fach- oder Ortsgruppen können Mittel anteilig aus dem Vereinsvermögen erhalten oder für ihre Aufgaben selbst erwirtschaften.
- (10) Der Zusammenschluss der Fachgruppen zu überregionalen Interessengruppierungen ist möglich, soweit die Interessen des Vereins nicht negativ und die Einzelmitgliedschaft im Verein nicht beeinflusst werden.
- (11) Innerhalb des NABU Regionalverbandes Halle/Saalkreis e.V. kann eine Naturschutzjugendgruppe (Kurzfassung NAJU Halle/Saalkreis) gebildet werden. Der NAJU gehören alle Mitglieder an, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder, die in der Jugendorganisation ein Amt bekleiden.
- (12) Die NAJU Halle/Saalkreis wird in ihrer Arbeit durch die NAJU Sachsen-Anhalt unterstützt. Die NAJU Halle/Saalkreis regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung in Abstimmung mit dem Vorstand des NABU Regionalverbandes Halle/Saalkreis e.V.
- (13) Die NAJU Halle/Saalkreis wird durch den NABU Regionalverband Halle/Saalkreis e.V. finanziell unterstützt.
- (14)** Bei der Vertretung naturschutz- und umweltpolitischer Grundsätze stimmen sich die Organe der NAJU mit den Organen des NABU ab.

§ 7 Organe

Die Organe des NABU Regionalverbandes Halle/Saalkreis e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des NABU Halle/Saalkreis e.V.. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der zwei Rechnungsprüfer
 - c) Wahl der Delegierten zur Landesvertreterversammlung
 - d) Die Bestätigung des Jugendsprechers
 - e) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Bestätigung des Rechnungsprüfungs- und Kassenprüfungsberichtes
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - i) Behandlung von Anträgen
 - j) Bestätigung der Satzung und ihrer Änderungen
 - k) Auflösung des Regionalverbandes Halle/Saalkreis e.V..
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Verlangen von mindestens 20 Prozent der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe einzuberufen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die Einladung mit der Angabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich (per Post und/oder E-Mail). Anlagen zur Tagesordnung sind nicht Bestandteil der Einladung und werden unter www.nabuhalle.de veröffentlicht.
- (3) Anträge zur Beschlussfassung können bis 14 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge zur Beschlussfassung, die erst nach Ablauf der 14-Tagesfrist oder in der Versammlung selbst gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen. Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind jederzeit zulässig. Anträge zur Satzungsänderung sind nach Ablauf der 14-Tagefrist zur Mitgliederversammlung nicht mehr zulässig.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Zur Mitgliederversammlung ist der Landesvorstand einzuladen. Vorstände des Kreis-, Regional- bzw. Landesverbandes sowie das Präsidium des Bundesverbandes haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht.

- (6) Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten werden. Falls dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder nicht zweckmäßig bzw. unverhältnismäßig oder unzumutbar sein sollte, kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen, abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 BGB die Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort durchzuführen und in der Einladung festlegen, dass die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (virtuelle Mitgliederversammlung). Der Vorstand kann auch festlegen, dass die Mitgliederversammlung in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten wird (Hybrid-Versammlung).
- (7) Die Bestimmungen des § 8 gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (9) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Geheime Stimmabgabe erfolgt, wenn dies von mindestens 20% der der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wahl des Vorstandes hat einzeln und direkt in die Funktion zu erfolgen. Die Wahl der Beisitzer kann im Block erfolgen.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei einmalig wiederholter Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Satzungsänderungen, die nicht §9 (10) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (12) Die Mitgliederversammlungen sind für alle Mitglieder offen. Der Vorstand kann Gäste einladen, die jedoch ohne Rechte und Pflichten teilnehmen.
- (13) Die Mitgliederversammlung kann ferner gem. Satzung des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Sachsen- Anhalt e.V. vom Vorstand des Landesverbandes einberufen werden. Für Form und Frist der Einladung gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) einem Stellvertreter
 - c) dem Schatzmeister
 - d) einem Schriftführer
 - d) bis zu 3 Beisitzern

e) dem Naturschutzjugendsprecher (soweit vorhanden)

Die Mitarbeit im Vorstand setzt die Mitgliedschaft im NABU Regionalverband Halle/Saalkreis e.V. voraus.

- (2) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Er vollzieht die Beschlüsse der Vertreterversammlung des NABU Regionalverbandes Halle/Saalkreis e.V. und führt die Geschäfte entsprechend der Satzung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgaben und die Arbeitsschwerpunkte der Vorstandsmitglieder regelt.
- (3) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einsetzen.
- (4) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Schatzmeister bilden den vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB und haben jeweils Einzelvertretervollmacht.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 1. Stellvertreter - bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister - unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Ladung erfolgt ist und mindestens 50 % seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter oder der Schatzmeister, anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende – oder bei dessen Verhinderung oder Stimmenthaltung der Stellvertreter – eine Zweitstimme.
- (6) Über die gefassten Beschlüsse und diesen zugrunde liegende Anträge sind Niederschriften zu führen, die vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
- (7) Beschlüsse können auch auf telefonischem oder schriftlichem Weg gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (8) Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln und direkt in die Funktion auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Nachfolgevorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, werden seine Aufgaben durch Vorstandsbeschluss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Der Vorstand hat das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Vertreterversammlung zu bestellen.
Die nächstfolgende Mitgliederversammlung wählt für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied. Scheiden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, muss innerhalb von acht Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (9) Wer sich um die Wahl in den Vorstand bewirbt, hat dem Vorstand des Vereins alle Tatsachen vorzutragen, die zu einem möglichen Konflikt mit den Interessen des Verbandes führen können.

- (10) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister zur Erlangung und Bewahrung der Eintragsfähigkeit sowie vom Finanzamt zur Erlangung oder Bewahrung der steuerlichen Gemeinnützigkeit verlangt werden, durch Beschluß vorzunehmen.

§ 10 Haftung der Vorstandsmitglieder

Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern für Schäden, die in Wahrnehmung von Vorstandspflichten verursacht wurden, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese von Dritten auf Ersatz eines in Wahrnehmung von Vorstandspflichten verursachten Schadens herangezogen, ohne dass Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von diesen Ansprüchen.

§ 11 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung

- (1) Der Vorstand sorgt in seinem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen. Es ist Aufgabe des Landesvorstandes des NABU Sachsen-Anhalt, die innerverbandliche Ordnung durch geeignete Maßnahmen aufrechtzuerhalten. Stellt er fest, dass Mitglieder oder Vorstände von Gliederungen ihres Zuständigkeitsbereiches
- a) ihre satzungsgemäße Pflicht verletzen oder den Beschlüssen der satzungsgemäßen Gremien und Organe (Bundesvertreter-, Landesvertreter-, Kreismitglieder- und Gruppenmitgliederversammlung, Bund-Länder-Rat und Landesrat oder Präsidium, Landes-, Kreis- und Gruppenvorstand) nicht nachkommen,
 - b) sonstige wichtige Interessen des NABU gefährden,
- so hat er das Recht und die Pflicht, Maßnahmen zur Wiederherstellung der innerverbandlichen Ordnung zu treffen.
- (2) Der Einleitung von Ordnungsmaßnahmen hat eine Anhörung der Betroffenen voranzugehen. Ordnungsmaßnahmen sind zunächst anzudrohen. Dabei ist die Pflichtverletzung anzugeben und dem Vorstand unter Fristsetzung die Gelegenheit zur Beseitigung zu geben. Auf die Folgen eines möglichen Fristversäumnisses ist hinzuweisen.
- (3) Kommt der Vorstand der Gliederung der Aufforderung zur Stellungnahme bzw. der Beseitigung der Pflichtverletzung nicht fristgerecht nach, so kann der Landesvorstand für die Gliederung Ordnungsmaßnahmen einleiten. Die Wahl der Ordnungsmaßnahmen richtet sich nach der Art und Schwere der Pflichtverletzung.
- (4) Geeignete Ordnungsmaßnahmen sind:
- die Rüge,
 - die vorübergehende Aussetzung der Auszahlung von Beitragsanteilen,

- der Entzug des Rechts zur Nutzung des NABU Logos sowie des Namensbestandteils „NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V.“,
 - die Umgruppierung der Mitglieder zu einer benachbarten oder darüber liegenden Gliederung (Aberkennung des Status als NABU Gliederung).
- (5) Soweit die Umstände ein sofortiges Handeln zur Abwehr eines Schadens für den Verband erfordern, so ist der Landesvorstand befugt, als Sofortmaßnahme und höchstens für die Dauer von sechs Monaten Ordnungsmaßnahmen vorläufig in Kraft zu setzen.
- (6) Der betroffenen Gliederung steht hiergegen die Beschwerde zu. Diese ist schriftlich binnen eines Monats nach Empfang des Bescheids über die Sofortmaßnahme bei dem Landesvorstand einzulegen. Hilft dieser binnen eines weiteren Monats der Beschwerde nicht ab, ist diese der Schiedsstelle gemäß § 12 dieser Satzung zur Entscheidung vorzulegen.
- (7) Gegen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 4 ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von einem Monat nach Empfang des Bescheides über die Ordnungsmaßnahme schriftlich beim Landesvorstand einzulegen. Hilft der Landesvorstand der Beschwerde nicht binnen eines Monats ab, so ist diese der Schiedsstelle gemäß § 12 dieser Satzung vorzulegen.
- (8) Der Landesverband hat das Präsidium des Bundesverbandes sowie den Vorstand der zuständigen übergeordneten Gliederung unverzüglich von der Einleitung eines Verfahrens über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen bzw. deren vorläufige Anordnung zu informieren.
- (9) Ordnungsmaßnahmen gegenüber einzelnen Mitgliedern: verhält sich ein Einzelmitglied vereinsschädigend oder verstößt es gegen die Ziele des NABU, können gegen das Mitglied vom Landesvorstand Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

Gegen ein Einzelmitglied können folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängt werden:

- Rüge oder Verwarnung,
 - Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - Befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - Befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem NABU,
 - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen.
- (10) In Fällen, in denen eine schwere Störung des NABU eingetreten oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Verbandsinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, kann der Landesvorstand das Ruhen aller oder einzelner Rechte zunächst für drei Monate anordnen. Soweit die Voraussetzungen weiter vorliegen, kann die Sofortmaßnahme um weitere drei Monate verlängert werden.
- (11) Das Mitglied kann gegen die Anordnung von Sofortmaßnahmen innerhalb von einem Monat Beschwerde beim Landesvorstand einlegen. Hilft dieser der Beschwerde nicht innerhalb eines Monats ab, so legt es die Angelegenheit der NABU-Schiedsstelle gemäß § 12 vor. Gegen den Beschluss, mit dem Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden, kann das Mitglied ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich begründet Beschwerde bei dem Landesvorstand einlegen. Hilft

dieser der Beschwerde nicht innerhalb eines Monats ab, legt es die Angelegenheit der NABU Schiedsstelle zur Entscheidung vor.

- (12) Vor einer Entscheidung der NABU Schiedsstelle über den Widerspruch ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.

§ 12 Schiedsstelle

- (1) Die Schiedsstelle des NABU ist Beschwerdeinstanz für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 11 dieser Satzung, sie ist ferner zuständig für Beschwerden gegen Beschlüsse sowie die Art und Weise der Durchführung der Bundesvertreterversammlung.
- (2) Die Schiedsstelle wird auf Antrag eines Beteiligten am Verfahren über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen tätig, sie kann Ordnungsmaßnahmen gemäß § 11 dieser Satzung aufheben, andere geeignete Ordnungsmaßnahmen festsetzen oder Ordnungsmaßnahmen der Landesverbände bzw. des Präsidiums bestätigen. Sie soll vor einer Entscheidung auf eine einvernehmliche Klärung hinwirken.
- (3) Erfordern die Umstände des Einzelfalls sofortige Maßnahmen, ist die Schiedsstelle berechtigt, Ordnungsmaßnahmen vorläufig mit sofortigem Vollzug für zunächst drei Monate festzusetzen. Sind auch nach Ablauf dieser drei Monate die Voraussetzungen gegeben, so können die Maßnahmen um weitere drei Monate verlängert werden.
- (4) Vor Entscheidung der Schiedsstelle ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.
- (5) Die Schiedsstelle besteht aus zwei Kammern, die jeweils mit einer zum Richteramt befähigten Person besetzt sind. Die beiden Kammervorsitzenden werden von der Bundesvertreterversammlung mit einer Amtszeit von jeweils vier Jahren berufen. Wiederwahl ist zulässig. Die Zuständigkeit der beiden Kammern ergibt sich aus der Schiedsordnung, die vom Präsidium nach Anhörung des Bund-Länder-Rats erlassen wird, die kein Satzungsbestandteil ist.
Die Kammervorsitzenden entscheiden in den Fällen laut Schiedsordnung allein. Sieht die Schiedsordnung eine Entscheidung mit Beisitzer vor, so sind diese aus einem Beisitzerpool zu besetzen. Die Beisitzer werden durch die Landesverbände bestimmt, die konkrete Auswahl der Beisitzer für den Einzelfall ist in der Schiedsordnung festgelegt.
Die Kammervorsitzenden sowie die Beisitzer der Schiedsstelle müssen Mitglieder des NABU sein.
- (6) Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Präsidiums sowie der Bundesvertreterversammlung entscheiden beide Kammervorsitzenden gemeinsam mit drei Beisitzern, deren Auswahl sich aus der Schiedsordnung ergibt.

- (7) Weitere Einzelheiten, insbesondere das Verfahren der Schiedsstelle, regelt die Schiedsordnung. Diese ist nicht Satzungsbestandteil.
- (8) Die Kammervorsitzenden können auf Beschluss der BVV nebenberuflich tätig werden. Die Höhe der Vergütung wird ebenfalls durch die BVV festgelegt.

§ 13 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von der Bundesvertreterversammlung aufgrund der Satzung des NABU Bundesverbandes erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für den NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. und somit für den NABU Regionalverband Halle/Saalkreis e.V. sowie für die Mitglieder unmittelbar bindend. Dies betrifft insbesondere die:
 - (a) Ordnung zur guten Verbandsführung,
 - (b) Finanzordnung,
 - (c) Beitragsordnung,
 - (d) Datenschutzordnung,
 - (e) Schiedsordnung,
 - (f) Ehrungsordnung.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft im NABU Regionalverband Halle/Saalkreis e.V., ausgenommen der Bediensteten, ist ehrenamtlich. Für die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter des NABU Regionalverbandes Halle/Saalkreis e.V. ist der Vorstand zuständig.
- (2) Bedienstete des NABU Regionalverbandes Halle/Saalkreis e.V. können nicht Mitglied eines Landes-, Kreis-, Regional-, oder Ortsgruppenvorstandes sein.
- (3) Der Vorstand des NABU Regionalverbandes Halle/Saalkreis e.V. kann beschließen, dass
 - (a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe ersetzt werden können,
 - (b) ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EStG, erhalten können.

§ 15 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des NABU Regionalverbandes Halle/Saalkreis e.V. beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Vertreterversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Landesverbandes.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des NABU Regionalverbandes Halle/Saalkreis e.V. an den NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend seiner Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Mitgliederversammlung am 18. März 2025 beschlossen. Sie erlangt Wirksamkeit durch Eintragung in das Vereinsregister.